

32/SN-196/ME

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrengasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrengasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium
für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

AMT GERECHT VU	
-GE/9	
Datum: 28. SEP. 1992	
Verteilt 28.9.92	

Beilagen

LAD-VD-4927/57

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

578.009/1-II 1/92

Bearbeiter

Dr. Wagner

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

2197

Datum

22. Sep. 1992

Betrifft

Änderung der Strafprozeßordnung (Strafprozeßnovelle 1992)

Die NÖ Landesregierung beehrt sich mitzuteilen, daß gegen den Entwurf einer Änderung der Strafprozeßordnung (Strafprozeßnovelle 1992) keine Einwendungen erhoben werden.

Im Hinblick auf die mit GZ 578.010/1-II der 3/1992 am 31. Juli 1992 versendeten Entwürfe einer Neufassung der Verfahrensbestimmungen über die Untersuchungshaft sowie eines "Bundesgesetzes über die Beschwerde an den Obersten Gerichtshof wegen Verletzung des Grundrechts auf persönliche Freiheit" darf eine Zusammenfassung der Entwürfe in ein Gesetzeswerk angeregt werden. Zwar sind die angestrebten Ziele sehr unterschiedlich, doch wurde auch in der Vergangenheit gerade auf dem Justizsektor der Weg gewählt, mehrere verschiedenartige rechtspolitische Absichten in einem einzigen Gesetzesentwurf zu verwirklichen (vgl. z.B. Strafrechtsänderungsgesetz 1992).

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

LAD-VD-4927/57

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

